

§1. Abschluss

1. Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen einschließlich sonstiger Nebenleistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen, wie Beratungen vor und nach Abschluss auch bei allen Angleichungsgeschäften.
2. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen bei deren Eingang nicht noch einmal widersprechen.
3. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware gelten unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen als angenommen.
4. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen - insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern - werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Unsere Angebote sind stets freibleibend.
5. Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig und gelten als vereinbart, es sei denn, die Abweichungen von Menge oder Gewicht überschreiten den handelsüblichen Umfang.
6. Wir übernehmen keine Verantwortung für Verlust oder Beschädigung der uns seitens der Auftraggeber eingesandten Zeichnungen, Modelle, Muster und dergleichen. Dem Eigentümer dieser Formbehalte usw. obliegt ausschließlich und allein deren Versicherung gegen Feuer, Diebstahl usw. während des Verbleibens im Bereiche unseres Betriebes.
7. Wir sind berechtigt Kundenmodelle, d. h. Zeichnungen, Modelle, Muster und dergleichen, die durch 5 Jahre nicht verwendet worden sind, ohne weiteres zu vernichten.
8. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§2. Preise/Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise gelten ab Werk oder bei Lieferung vom Lager ab Lager ausschließlich der Kosten für etwaige Verpackung und Lademittel.
2. Soweit eine Preisvereinbarung für ein konkretes Geschäft nicht ausdrücklich getroffen worden ist, gilt unser im Zeitpunkt der Lieferung üblicher Marktpreis als vereinbart. Wir behalten uns vor, bis zum Zeitpunkt der Lieferung eintretende Preisänderungen in Legierungsmetallen sowie sonstige Änderungen der heute geltenden Kostenfaktoren, auf denen unsere Preise beruhen, entsprechend zu berücksichtigen. Für die Berechnung sind die im Werk oder im Lager festgestellten Gewichte maßgebend. Ändert sich danach der Preis zu Lasten des Auftraggebers um mehr als 10% innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten seit Vertragsschluss, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Aufwendungen werden in einem solchen Fall nicht erstattet.
3. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
4. Die gesetzliche MwSt. ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
5. Sofern nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
6. Aufrechnungsansprüche stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§3. Gefährübergang

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch sobald sie das Werk oder das Lager verlässt, geht die Gefahr einschließlich einer Beschlagnahme - in jedem Falle - z.B. auch bei fob- und cif- Geschäften - auf den Auftraggeber über.

§4. Lieferfrist, Liefertermin

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer Bestellungsannahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten der Ausführung und der Beibringung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen. Die Lieferfristen gelten mangels besonderer Vereinbarung als annähernd und unverbindlich. Wir werden uns bemühen sie einzuhalten.
2. Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk und gelten mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn uns die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet unseres Rechts aus Verzug des Auftraggebers - um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß für einen Liefertermin.
3. Zum vereinbarten Termin versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden. Erfolgt kein Abruf oder besteht keine Möglichkeit zum Versand der Ware, sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Der Auftraggeber kann Teillieferungen nicht zurückweisen, jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.
4. Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Auftraggeber uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Abschluss insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist.
5. Schadensersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfrist oder Liefertermin sind ausgeschlossen.
6. Vorstehendes gilt auch, falls Lieferfristen oder -termine ausdrücklich als fest vereinbart wurden.

§5. Lieferungsbehinderung

1. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen und Behinderung der Verkehrswege berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder sonst unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder einem Untertier eintreten.
2. Der Auftraggeber kann von uns die Erklärung verlangen ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Auftraggeber zurücktreten.
3. Für Mängel der Ware einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, leisten wir nach folgenden Vorschriften Gewähr:

§6. Gewähr/Mängel/Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

1. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes oder des Lagers. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Auftraggeber ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen. Für gelieferte Erzeugnisse wird nur in der Weise Gewähr geleistet, dass Stoff- und Herstellungsfehler einwandfrei nachgewiesen werden und infolgedessen ihre Verwendbarkeit ausgeschlossen ist. Die mangelhaften Stücke nehmen wir zurück und liefern an Ihrer Stelle einwandfreie Ware. Stattdessen sind wir auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Minderwert zu ersetzen oder den Mangel kostenlos zu beseitigen.
2. Kommen wir der Ersatzlieferungspflicht schuldhaft nicht oder nicht vertragsgemäß nach, so stehen dem Auftraggeber die Rechte aus §5.2. zu.
3. Weitere Ansprüche sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind. §276 Abs.2 BGB bleibt unberührt.
4. Rügen und Beanstandungen hinsichtlich Stückzahl, Gewicht oder Güte der Waren müssen bei äußerlich erkennbaren Mängeln innerhalb 14 Tagen, bei inneren Mängeln, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, unverzüglich nach Entdeckung, unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung, spätestens aber 3 Monate nach Empfang der Ware oder Eingang derselben am Bestimmungsort schriftlich, per Fax oder telefo-

nisch angezeigt werden. Stellt uns der Auftraggeber auf Verlangen nicht unverzüglich Proben des beanstandeten Materials zur Verfügung bzw. gestattet er uns nicht die Mängel an Ort und Stelle zu beseitigen, entfallen alle irgendetwegen Ansprüche.

5. Mängelansprüche verfallen spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, wenn nicht zuvor Klage erhoben worden ist.

§7. Haftung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. §276 Abs.2 BGB bleibt unberührt.

§8. Abnahme und Prüfung

Falls für die gelieferten Erzeugnisse eine Prüfung oder Abnahme vereinbart ist, hat die Prüfung oder Abnahme auf dem Lieferwerk sofort nach der Meldung der Versandbereitschaft auf Kosten des Auftraggebers zu erfolgen. Die Ware gilt mit der Versendung als in jeglicher Hinsicht vertragsgemäß geliefert, wenn der Auftraggeber die Ware abgenommen hat oder die vereinbarte Abnahme überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt.

§9. Fortlaufende Auslieferung

1. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abruf und Sorteneinteilung rechtzeitig aufzugeben; die Gesamtmenge muss binnen eines Jahres seit Vertragsabschluss eingeteilt und abgerufen werden. Erfüllt der Auftraggeber diese Verpflichtungen nicht, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
2. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Auftraggebers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt. Wir können den Überschuss zu den bei dem Abruf oder der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

§10. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere auch unserer Saldoforderungen, unser Eigentum (Vorbehaltware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von §950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem die einzelnen Teile stehen: unser Rechnungswert unserer für die hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte aller bei der Herstellung verwendeten Waren. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltware (§ 947, 948 BGB), so überträgt bereits jetzt der Auftraggeber uns sein Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang unseres Rechnungswertes unserer Vorbehaltware, und er verwahrt diese unentgeltlich für uns. Für aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstandene Sachen/Bestände gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltware. Sachen/Bestände gelten als Vorbehaltware im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
3. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzuge ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den Absätzen 3 bis 6 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltware.
5. Für den Fall, dass die Vorbehaltware vom Auftraggeber zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltware.
6. Wird die Vorbehaltware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren oder nach Verbindung/Vermischung weiterveräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand. Wird die Vorbehaltware vom Auftraggeber zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im Voraus an uns abgetreten, wie es in Abs. 4 - 6 bestimmt ist.
7. Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Zieht der Auftraggeber abgetretene Forderungen von seinen Endkunden ein, ist er verpflichtet, eingezogene Gelder bis zur Höhe unserer jeweils noch offenen Forderung aus der gesamten Geschäftsverbindung auf ein von seinem Vermögen getrenntes Treuhandkonto einzuzahlen, das zu unseren Gunsten eingerichtet werden muss und nicht dem Zugriff eines anderen Gläubigers oder eines Insolvenzverwalters offen stehen darf. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung haftet der Auftraggeber persönlich, wenn der Auftraggeber eine juristische Person ist, deren vertretungsberechtigte Organe.
8. Zur Abtretung der Forderungen ist der Auftraggeber in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
9. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10%, dann sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
10. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.
11. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich auch die Ware befindet, nicht so wirksam, so gilt die nach dem Eigentumsvorbehalt oder nach der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Verhütung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

§11. Schutzrechte

Bei Lieferungen für den Export in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernehmen wir keine Haftung, falls durch unsere Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns durch die Ausfuhr von Material verursacht wird, das von uns nicht ausdrücklich zum Export geliefert war.

§12. Erfüllungsort und Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Kassel, soweit es Ansprüche aus geschlossenen Verträgen mit Kaufleuten im Sinn von § 1 ff. HGB sowie Folgestreitigkeiten aus einer solchen Geschäftsbeziehung betrifft, und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Wir sind auch berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen. Wir können ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes beim Amtsgericht Klage erheben, was der Auftraggeber im Rechtsstreit nicht rügen wird.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber, sowie denjenigen, die für seine Verpflichtungen haften, gilt nur das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebende Recht, Sitz Kassel.

§13. Gültigkeit der Bedingungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen aus irgendeinem Grunde ungültig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.